

I. Geltungsbereich

Hinweis: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Kunden und Partnern der ifa systems AG.

Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der ifa systems AG. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Die Überlassung der ifa-Software wird durch die jeweiligen Lizenzverträge und Allgemeinen Lizenzbedingungen geregelt.

Die Wartung (Runtime-Lizenzen, RTL) für Software-Produkte wird abschließend durch die jeweiligen Wartungsverträge und die Allgemeinen RTL-Bedingungen geregelt.

Die Durchführung des Fernservice wird durch den Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung (AVV) geregelt, der auf Wunsch des Kunden abgeschlossen werden kann.

II. Vertragsabschluss, Angebote

1. Uneingeschränktheit

1. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der ifa systems AG.
2. Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen tritt die Regelung, dass durch Vereinbarung der Parteien einzelne Rechtsvorschriften angepasst werden können. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

2. Vertragsschluss

Die Angebote der ifa systems AG sind unverbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Änderungen der Leistungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Soweit Leistungen der ifa systems AG kostenlos erbracht werden, kann der Kunde hieraus keinen Anspruch ableiten, dass eine solche Leistung auch zu einem späteren Zeitpunkt kostenlos erfolgt.

3. Auftragsdurchführung

Die ifa systems AG ist berechtigt, sich bei der Durchführung der Aufträge Dritter zu bedienen. Der ifa systems AG führt die Aufträge nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung durch und berücksichtigt hierbei den Stand der Technik.

4. Lieferung und Leistung

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

III. Kauf von Hardware durch den Kunden

1. Selbstbelieferungsvorbehalt

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Die ifa systems AG wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren.

2. Teillieferungen und Teilleistungen

Die ifa systems AG kann jederzeit Teillieferungen und Teilleistungen vornehmen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

3. Gefahrübergang - Versand

- 3.1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. Die ifa systems AG wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg die Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Sollten dadurch Mehrkosten bedingt sein - auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung - gehen diese zu Lasten des Kunden.

- 3.2. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die ifa systems AG die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der ifa systems AG gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) Eigentum der ifa systems AG. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z. B. bei Zahlungsverzug, hat die ifa systems AG nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Wird die Vorbehaltsware von der ifa systems AG zurückgenommen, so stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfändet die ifa systems AG die Vorbehaltsware, entspricht dies ebenfalls einem Rücktritt vom Vertrag. Die ifa systems AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den der ifa systems AG vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- 4.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 4.3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der ifa systems AG hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die ifa systems AG ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der ifa systems AG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

5. Installationsvoraussetzungen

Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass für einen sicheren Betrieb der Anlage die Umgebungs- sowie die elektrischen Anschlussbedingungen sichergestellt sind:

6. Umgebungsbedingungen

Folgende Umgebungsbedingungen müssen gewährleistet sein:

- Raumtemperatur zwischen 18 und 25 Grad Celsius,
- Luftfeuchtigkeit zwischen 40 und 65 %,
- direkte Sonneneinstrahlung auf die Systemkomponenten muss vermieden werden,
- stauberzeugende Geräte sind aus dem Raum der Zentraleinheit (Server) zu entfernen,
- ausreichende Luftzirkulation, um ein starkes Aufheizen der Zentraleinheit zu vermeiden,
- erschütterungsfreier Platz,
- Fußbodenbelag mit antistatischem Verhalten (ggf. antistatische Matte).

7. Elektrische Anschlussbedingungen

Folgende elektrische Anschlussbedingungen müssen gewährleistet sein:

- Zentraleinheit (Server) und Bildschirm sowie sonstige Komponenten müssen über einen eigenen Stromkreis getrennt von anderen Stromverbrauchern versorgt werden,
- bei zu erwartenden Netzstörungen (z. B. zeitweiser Netzabfall bzw. Unter- oder Überspannung von mehr als 10 %), hausinternen Störungsquellen (elektrische Türen, einer im Haus befindlichen Röntgenanlage, Kühlschränke am selben Stromkreis) muss je nach Störungsart ein Spannungskonstanthalter vorgeschaltet werden,
- Datenleitungen müssen abgeschirmt und getrennt von elektrischen Leitungen verlegt werden.

Ein störungsfreies Arbeiten der Systeme kann nur durch die Einhaltung dieser Bedingungen geleistet werden. Zur Installation gelten die aktuellen Installationsanweisungen.

Die Betriebsbereitschaft des installierten Liefergegenstandes wird durch eine erfolgreiche Funktionsprüfung mit dem von der ifa systems AG ausgearbeiteten Testverfahren nachgewiesen und vom Kunden durch Gegenzeichnung des Abnahmescheins anerkannt. Unterzeichnet der Kunde den Abnahmeschein trotz erfolgreicher Funktionsprüfung nicht, gilt die Betriebsbereitschaft dennoch mit dem Datum der Funktionsprüfung als anerkannt, wenn der Kunde sich, obwohl die ifa systems AG unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufes eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat, auch innerhalb der Nachfrist nicht erklärt.

Kann die von der ifa systems AG geschuldete Installation aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nach erfolgter Lieferung nicht durchgeführt werden, gilt die Betriebsbereitschaft mit Zeitpunkt der Lieferung als anerkannt, wenn der Kunde, obwohl die ifa systems AG unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufes eine Frist von 30 Tagen gesetzt hat, innerhalb dieser Frist die Installation nicht ermöglicht.

Die ifa systems AG übernimmt keine Verpflichtung, den Liefergegenstand an Geräte des Kunden von anderen Herstellern anzuschließen.

IV. Schulungs- und Workshop-Bedingungen

Für die Schulungsleistungen und Workshops (nachfolgend auch Veranstaltungen genannt) der ifa systems AG gelten die Ziffer IV. sowie VI. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Schulungsleistungen der ifa systems AG

Die Schulung der ifa systems AG erfolgt in den Räumen der ifa systems AG in gesondert angebotenen Kursen. Auf Wunsch des Kunden kann die Schulung nach Terminabsprache mit der ifa systems AG auch in den Räumen des Kunden stattfinden. Schulungen können auch im Wege des Fernzugriffs (Webinare) erfolgen. Grundlage hierfür ist der Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung. Umfang und Inhalt der Schulung sowie die Kosten/ Teilnahmegebühren

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: September 2018



Zeit für Ihre Patienten

ergeben sich aus den jeweils gültigen Schulungsangeboten der ifa systems AG bzw. durch sonstige schriftliche Vereinbarungen mit dem Kunden.

2. Schulungen, Webinare und Workshops

2.1 Teilnahme an Schulungen, Webinaren und Workshops

Die Veranstaltungen der ifa systems AG richten sich an Mediziner und medizinisches Fachpersonal. Die Teilnehmerzahl ist bei allen Veranstaltungen begrenzt, um die Qualität der Veranstaltungen zu gewährleisten.

2.2 Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren sind in den Einladungen oder dem Veranstaltungskalender ersichtlich und werden auf der Buchungsbestätigung nochmals schriftlich bestätigt. Ist eine Veranstaltung kostenfrei, so ist dies unter „Teilnahmegebühr“ in der Einladung ausgewiesen. Die Teilnahmegebühr schließt Schulungsunterlagen und Getränke ein. Die Teilnahmegebühr wird nicht erstattet, wenn ein angemeldeter Teilnehmer ohne rechtzeitige Stornierung nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

2.3 Abschlusszertifikate / Teilnehmerurkunden

Alle Teilnehmer der Seminare erhalten ein Abschlusszertifikat bzw. eine Teilnehmerurkunde.

2.4 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung über die gesamte Teilnahmegebühr erfolgt durch die ifa systems AG. Der Zahlungseingang muss bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin erfolgen.

3. Anmeldung

Mit der Anmeldung erkennt der Kunde diese AGB an. Die verbindliche Anmeldung erfolgt schriftlich, per Fax, per E-Mail oder per Post durch das vollständige Ausfüllen und Unterschreiben des Anmeldeformulars. Aus organisatorischen Gründen ist eine Teilnahme ohne vorherige Anmeldung und Anmeldebestätigung nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Anmeldebestätigungen werden in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen erstellt und bescheinigen die Verbindlichkeit der Anmeldung. Eine Anmeldung wird erst verbindlich mit Erhalt einer Anmeldebestätigung. Sollten Sie diese nicht spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhalten, fragen Sie bitte bei der auf der Anmeldung genannten Telefonnummer nach, ob Ihre Anmeldung eingegangen ist.

4. Rücktritt/Kündigung/Stornierung

Ein kostenloser Rücktritt von einer gebuchten Veranstaltung – auch aus wichtigem oder besonderem Grund – muss schriftlich und bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Bei einer späteren Stornierung, bis 24 Std. vor Beginn der Veranstaltung, wird die halbe Teilnahmegebühr berechnet. Bei einer kurzfristigen Stornierung, weniger als 24 Std. vor Veranstaltungsbeginn, wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Maßgebend ist der Posteingangsstempel / Zugang der Stornierung bei der ifa systems AG.

Ist eine kostenlose Stornierung zeitlich nicht mehr möglich, kann sich der Teilnehmer in der Veranstaltung vertreten lassen. Bei einer Abmeldung beziehungsweise bei Nicht-Erscheinen zu einzelnen Tagen einer mehrtägigen Veranstaltung ist jedoch die gesamte Veranstaltungsgebühr zu bezahlen / geschuldet. Das gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass der ifa systems AG Aufwendungen in wesentlichem Umfang erspart geblieben sind.

5. Durchführung der Veranstaltungen

Die Veranstaltungen werden entsprechend den Angaben in den Veranstaltungsangeboten durchgeführt. Die ifa systems AG behält sich jedoch Änderungen vor, sofern diese das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungsleiter besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz eines durch den Teilnehmer versäumten Veranstaltungstages.

Die ifa systems AG behält sich vor, die Durchführung der Veranstaltung vom Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl abhängig zu machen. Sollte die festgelegte Teilnehmerzahl nicht erreicht werden, so werden die Teilnehmer unverzüglich, spätestens 14 Kalendertage vor dem vorgesehenen Veranstaltungsbeginn, informiert.

Die ifa systems AG behält sich vor, eine Veranstaltung auch kurzfristig zu verschieben oder aus wichtigem Grund abzusagen, zum Beispiel bei Erkrankung eines Veranstaltungsleiters oder Nichterreichen der notwendigen Teilnehmerzahl.

Die Benachrichtigung der Teilnehmer erfolgt an die auf der Anmeldung angegebene Adresse. Bei der Absage durch die ifa systems AG werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren zurückerstattet. Ein Anspruch des Kunden, insbesondere auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Kosten, die durch Arbeitsausfall entstehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens seitens der ifa systems AG.

6. Haftung

Die Veranstaltungen werden nach dem derzeitigen Stand der Technik und des Wissens sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Bei der Umsetzung der vermittelten Inhalte handelt der Teilnehmer eigenverantwortlich. Für erteilten Rat oder die Verwertung erworbener Kenntnisse übernimmt die ifa systems AG keine Haftung.

7. Datenschutz

Die Auftragsabwicklung und Teilnehmerverwaltung erfolgt mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten. Die ifa systems AG behandelt gespeicherte Daten oder Informationen, gleich welcher Art, über Teilnehmer und/oder die Geschäfts- und/oder Betriebsinterna des Teilnehmers vertraulich. In Bezug auf personenbezogene Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016.

V. Sonstige Dienstleistungen

Die ifa systems AG erbringt auf Wunsch des Kunden weitere Dienstleistungen (z. B. Beratungen, Analysen), deren Inhalt und Umfang jeweils bei Auftragserteilung - in der Regel schriftlich - festgelegt werden.

Die Lieferung und Verlegung von Daten- und Elektroleitungen am Aufstellungsort ist nicht Vertragsbestandteil. Sie wird sinnvollerweise vom Hauselektriker durchgeführt. Die ifa systems AG steht hierbei beratend zur Verfügung.

Der Aufwand für die Einarbeitung wird nach den gültigen Stunden- und Tagessätzen abgerechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Anfahrten für Anlieferung und Einarbeitung werden gesondert berechnet. Für jede Hardware- und Software-Nachrüstung wird der Anlieferungs- und Installationsaufwand nach den gültigen Stunden- und Tagessätzen bzw. nach Pauschalen zusätzlich zu dem im Systemauftrag genannten Gesamtbetrag berechnet, wenn nicht ausdrücklich im Auftrag anders vereinbart.

VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Vergütung

- 1.1. Die Vergütung erfolgt auf Basis der jeweiligen Auftragsbestätigung.
- 1.2. Materialkosten sind der ifa systems AG in verkehrsüblicher Höhe ggf. gegen Vorlage von Belegen zu erstatten.
- 1.3. Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten werden der ifa systems AG gemäß Preisliste vergütet.
- 1.4. Die Vergütung ist zuzüglich der im Abrechnungsmonat gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer geschuldet.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt.
- 2.2. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. den

Arbeiten steht.

- 2.3. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen der ifa systems AG und dem Kunden zulässig.

3. Mängelhaftung bei Hardware und Werkleistungen

- 3.1. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche.
- 3.2. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht der ifa systems AG zu.
- 3.3. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.
- 3.4. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen verjähren innerhalb eines Jahres.
- 3.5. Dem Kunden stehen keine Mängelhaftungsansprüche zu, wenn der Kunde selbst den Leistungsgegenstand verändert hat oder durch Dritte hat verändern lassen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass seine Änderung für den geltend gemachten Mangel nicht ursächlich ist.
- 3.6. Die ifa systems AG übernimmt keine Mängelhaftung dafür, dass der überlassene Leistungsgegenstand den speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht. Dies gilt auch für solche Fehlerzustände, die durch sonstige Dritteinflüsse verursacht werden, z. B. Schäden, die durch Schadprogramme (wie z. B. Viren) verursacht werden.
- 3.7. Hat der Kunde Mängelhaftungsansprüche gegenüber der ifa systems AG geltend gemacht, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder die ifa systems AG für den geltend gemachten Mangel nicht haftet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der ifa systems AG grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der ifa systems AG entstandenen Aufwand zu ersetzen.

4. Haftung

- 4.1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die ifa systems AG - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die sie arglistig verschwiegen hat,
 - e. oder bei Mängeln, deren Abwesenheit sie garantiert hat, oder soweit sie eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben hat.

- 4.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die ifa systems AG bei leichter Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 4.3. Bei grob fahrlässiger und schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch nicht-leitende Angestellte haftet die ifa systems AG ebenfalls.
- 4.4. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 4.5. Weitere Ansprüche, insbesondere aus einer verschuldensunabhängigen Haftung, sind ausgeschlossen.
- 4.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5. Verjährung

- 5.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln (Sach- und Rechtsmängel), - gleich aus welchem Rechtsgrund, - beträgt ein Jahr.
- 5.2. Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für Schadensersatzansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
- 5.3. Die Verjährungsfristen gem. 5.1-5.2 gelten mit folgenden Maßgaben:
 - a. Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes.
 - b. Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des arglistigen Verschweigens oder für den Fall, dass eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde.
 - c. Die Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.4. Soweit von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind auch Aufwendungsersatzansprüche erfasst.
- 5.5. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt, soweit in den obigen Bestimmungen nichts Anderweitiges geregelt ist.

6. Aufrechnung gegen Ansprüche

Die Aufrechnung mit Forderungen der ifa systems AG durch den Kunden ist nur zulässig, wenn diese unbestritten sind oder durch rechtskräftigen Titel festgestellt wurden.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Frechen

8. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Standort des ausführenden Unternehmens. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. die ifa systems AG bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage oder andere gerichtliche Verfahren zu erheben oder einzuleiten.

Ist der Kunde kein Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt die gesetzliche Regelung.

9. Rechtsgrundlage

Für alle Geschäfte gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.